

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/7227 –**

Gesunde Ernährung in der Grundsicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

„Es darf keine Utopie bleiben, dass es für alle Menschen in Deutschland möglich und einfach ist, sich gut und nachhaltig zu ernähren – unabhängig von Einkommen, Bildung oder Herkunft.“, sagte der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir (Was auf den Tisch kommt, Die Welt vom 22. Dezember 2022). Er benennt damit ein Ziel der Ernährungsstrategie, die gerade in seinem Bundesministerium erarbeitet wird.

Allerdings häuft sich die wissenschaftliche Kritik, dass gesunde Ernährung nicht für alle finanziell möglich ist, insbesondere nicht mit dem Regelbedarf, der für Bürgergeld, Sozialhilfe und Alterssicherung gilt – so u. a. der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE) – im Folgenden: Beirat). Er hat im März 2023 eine Stellungnahme zu „Ernährungsarmut unter Pandemiebedingungen“ abgegeben und darin erneut festgestellt, dass der Anteil, der bei der Regelbedarfsberechnung für Ernährung angesetzt wurde, nicht für eine gesundheitsförderliche Ernährung ausreicht:

„Ein [...] Bürgergeld muss [...] ausreichend sein, um materielle und soziale Ernährungsarmut zu vermeiden. Die aktuellen, im Bürgergeld für Essen und Getränke zur Verfügung stehenden Beträge entsprechen allerdings nicht diesem Anspruch. Bei der Einführung des Bürgergelds im Jahr 2023 wurde zwar zeitnah auf die hohe Inflation reagiert. Die Berechnungsmethodik für die Bedarfsermittlung wurde aber nicht angepasst, sodass der Regelsatz nach wie vor nicht für eine gesundheitsfördernde Ernährung ausreicht“ (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/ernaehrungsarmut-pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. I–II.).

Oft wird zwar behauptet, dass gesunde Ernährung hauptsächlich eine Frage des Wissens und des Könnens sei, sodass arme Menschen vor allem besser kochen lernen müssten. Der Beirat teilt diese Einschätzung nicht, sondern kritisiert, „dass die Verantwortung für gesundheitsfördernde Ernährung in Deutschland zu stark auf das Individuum verlagert wird“ (ebd., S. 9). Stattdessen betont der Beirat die Bedeutung von Transferleistungen, vor allem des sozialstaatlichen Existenzminimums. Von den 26 konkreten Empfehlungen, die

der Beirat an die Bundesregierung richtet, betreffen gleich die ersten beiden die Regelbedarfe:

Zum einen fordert der Beirat, dass die Regelbedarfe anders berechnet werden – nämlich so, dass sie eine gesundheitsfördernde Ernährung ermöglichen (S. 108). Dieser Ratschlag ist nicht neu – der Beirat weist selbst darauf hin, dass er dies schon 2020 in seinem Gutachten „Politik für eine nachhaltigere Ernährung“ der Bundesregierung empfohlen hat (S. 109).

Zum anderen kritisiert er, dass die „soziale Funktion von Ernährung“ – also die Bedeutung von gemeinsamem Essen für Familie und Freundschaften – bei der Regelbedarfsberechnung „bisher für Bezieher:innen von Bürgergeld ausgeklammert“ wird (S. XIII), indem jegliches Essen außer Haus – in Restaurants, in Cafés, selbst das Eis von der Eisdiele – herausgestrichen wird. Der Beirat empfiehlt, eine Einbeziehung dieser Posten zu prüfen.

Das vorige Gutachten des Beirats aus dem Jahr 2020 hatte die Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag 2022 zum Gegenstand einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung gemacht und sich nach Positionen der Bundesregierung dazu erkundigt. Die Bundesregierung hatte diese Kleine Anfrage in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 20/3847 unzutreffend beantwortet und den zentralen Befund bestritten, dass die Regelbedarfe nicht für gesundheitsfördernde Ernährung ausreicht. Dr. Hans-Konrad Biesalski, Mitglied des Beirats, kritisierte dies deutlich: „Die Bundesregierung ist offensichtlich nicht in der Lage, den Text des wissenschaftlichen Beirates zu lesen und zu interpretieren – weil sie offenbar nicht willens ist, an dieser für ein reiches Land wie Deutschland beschämenden Situation etwas zu ändern“ (Foodwatch e. V. vom 11. Oktober 2022, www.presseportal.de/pm/50496/5341655). Nach dieser und anderen öffentlichen Beschwerden des Beirats über die falsche Zitierung durch die Bundesregierung (Frankfurter Rundschau vom 25. Oktober 2022, www.fr.de/wirtschaft/gesunde-kost-mit-hartz-iv-ernaehrung-sozial-spd-die-linke-91871603.html) hatte die Bundesregierung immerhin ihre unzutreffende Antwort eingeräumt (Antwort auf die Schriftliche Frage 133 auf Bundestagsdrucksache 20/4852). Ein Problem erkennt die Bundesregierung nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller aber immer noch nicht. Die Bundesregierung argumentiert, dass das Existenzminimum die betroffenen Personen nur mit allen einkommensschwachen Haushalten gleichstellen müsse (ebd.). Das läuft auf eine Gleichstellung in der Mangelernährung hinaus. Außerdem bestreitet sie in ihrer Antwort ihren Handlungsspielraum und behauptet, dass der Gesetzgeber bei der Berechnung des Regelbedarfs auf das Statistikmodell festgelegt sei und deshalb nicht bestimmen könne, welche weiteren Kosten für Ernährung einbezogen werden sollen. Tatsächlich wird der Regelbedarf aber seit Jahren nicht konsequent anhand des Statistikmodells berechnet, sondern durch unzählige Streichungen gekürzt, die zu einem Warenkorbmodell gehören (Stellungnahme der Diakonie vom 3. November 2022, Ausschussdrucksache 20(11)229, www.bundestag.de/resource/blob/919176/9d83a8d514c593dcd69c127efc60218e/Stellungnahme-Diakonie-data.pdf). Wenn solche Rechenschritte, die den Betrag mindern, zulässig sind, dann logischerweise auch solche, die die Beträge erhöhen – z. B. für gesunde Ernährung.

Um einen Überblick über weitere Fachpositionen zu erhalten, hat die Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gefragt, wie teuer eine gesunde Ernährung ist und ob sie mit dem Ernährungsanteil am Regelbedarf möglich ist. Die Wissenschaftlichen Dienste haben dafür viele Studien der letzten Jahre gesichtet und in einer Dokumentation zusammengefasst (Kosten einer Ernährung nach den Empfehlungen der DGE, WD 5 – 3000 – 143/22, www.bundestag.de/resource/blob/930736/004057b9723a130b6b159b5d8d9fa69a/WD-5-143-22-pdf-dat-a.pdf). Zentrales Ergebnis dieser Dokumentation ist: Fast alle Studien halten den Regelbedarfsanteil für Ernährung nicht für ausreichend für eine gesunde Ernährung. Von allen acht eigenständigen empirischen Studien und sonstigen Fachäußerungen, die die Wissenschaftlichen Dienste ausgewertet haben, kommt nur eine Arbeit zu dem Ergebnis, dass der Betrag ausreicht, und genau diese Arbeit ist extrem umstritten.

Diese Kritik trifft nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller uneingeschränkt auch auf das neue Bürgergeld zu, ebenso auf die Sozialhilfe und die Altersgrundsicherung. Der Regelbedarf für diese Leistungen liegt zwar im Jahr 2023 deutlich höher als im Jahr 2022. Dies gleicht aber nur einen Teil der gestiegenen Preise aus und ändert nichts an der extrem niedrigen Kaufkraft.

Diese Lücken betreffen auch die zukünftige Kindergrundsicherung, denn die Beträge fließen in das Existenzminimum ein, das über die Maximalbeträge einer Kindergrundsicherung abgedeckt werden soll. Dr. Hans-Konrad Biesalski, hatte schon 2021 detailliert vorgerechnet, dass der Ernährungsanteil am Regelbedarf bei Kindern und Jugendlichen zu Wachstumsverzögerungen und einer eingeschränkten kognitiven Entwicklung führt: „Eine gesunde Ernährung für Kinder ist mit den Mitteln für Ernährung im ALG II-Bezug nicht finanzierbar.“ (Biesalski 2021, Ernährungsarmut bei Kindern – Ursachen, Folgen, COVID 19, in: Aktuelle Ernährungsmedizin 2021, 46, S. 317 ff, www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/a-1553-3202.pdf, S. 319) Für eine gesunde Ernährung im Sinne der DGE (Deutsche Gesellschaft für Ernährung)-Empfehlungen hält Dr. Hans-Konrad Biesalski für Kinder und Jugendliche bis zu 60 Prozent höhere Beträge für notwendig, was 2021 altersabhängig bis zu 50 Euro mehr monatlich bedeuteten würde (ebd., S. 320) und für 2023 auf 56 Euro mehr monatlich hinausläuft.

Wenn es die Bundesregierung mit ihrer Ernährungsstrategie ernst meint, dass man in Deutschland „gesund alt werden kann – unabhängig von der sozialen Herkunft“ –, dann müssen erst einmal alle Kinder gesund groß werden können – ohne Wachstumsverzögerungen und ohne Schulschwierigkeiten, weil das Geld für gesundes Essen fehlte. Deshalb muss nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller bei der Kindergrundsicherung das Existenzminimum entsprechend berechnet werden. Bis dahin müssen die Regelbedarfe erhöht werden. Bei einer Neuberechnung muss sichergestellt sein, dass eine gesunde Ernährung möglich ist, wie es im Antrag „Regelsätze spürbar erhöhen – 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut (Bundestagsdrucksache 20/4053, www.linksfraktion.de/parlament/parlamentarische-initiativen/detail/regelsaetze-spueerbar-erhoehen-200-euro-mehr-gegen-inflation-und-armut/) gefordert wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der monatliche Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts ist eine Gesamtpauschale und umfasst insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenen Anteile sowie Bedarfe zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft. Die Leistungsberechtigten erhalten dabei keinen konkreten monatlichen Betrag für Nahrungsmittel oder für andere bestimmte Verwendungszwecke. Vielmehr entscheiden Leistungsberechtigte eigenverantwortlich und entsprechend ihrer individuellen Präferenzen über die konkrete Verwendung der Leistungen.

Ausgangspunkt der Regelbedarfsermittlung ist gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die durch das Statistische Bundesamt alle fünf Jahre erhobene Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die anhand der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen zu erfolgen hat. Die EVS enthält keine qualitativen Angaben zu den ermittelten Verbrauchsausgaben. Eine entsprechende Differenzierung bei der Befragung ließe sich aufgrund fehlender eindeutiger Kriterien auch nicht umsetzen.

Für die Regelbedarfsermittlung wird ein statistisches Abbild der Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte erstellt und auf die Beziehenden existenzsichernder Leistungen übertragen. Daraus folgt, dass es sich bei den berücksichtigten Verbrauchsausgaben um Durchschnittsbeträge handelt. Diese liegen nur für das Erhebungsjahr einer EVS vor und lassen keine Rückschlüsse

darauf zu, wie viel den Leistungsbeziehenden monatlich für einen konkreten Verwendungszweck zur Verfügung steht oder wie viel sie dafür ausgeben.

Deshalb sind aus Sicht der Bundesregierung Untersuchungen nicht weiterführend, denen für ein Untersuchungsjahr, das nicht Erhebungsjahr einer EVS ist, die Höhe der in den für dieses Jahr geltenden Regelbedarfen enthaltenen Ausgaben für Ernährung zugrunde gelegt wird. Für Fortschreibungen von einzelnen durchschnittlichen Verbrauchsausgaben fehlt es an den statistischen Grundlagen. Unabhängig davon würde eine solche Vorgehensweise auch voraussetzen, dass über die Jahre hinweg die gleiche Zusammensetzung der Verbrauchsausgaben wie im Erhebungsjahr bestünde. Zusammensetzung und Struktur von Verbrauchsausgaben ändern sich jedoch im Zeitablauf, weil sich Verbrauchsgewohnheiten und die allgemeinen Lebensbedingungen verändern. Dies dürfte vor allem die vergangenen Jahre aufgrund der Auswirkungen von Pandemie und hoher Preissteigerungsraten geprägt haben.

Im Rahmen der jährlichen Fortschreibung der Regelbedarfe werden steigende Kosten für Nahrungsmittel genauso wie die Preisentwicklungen aller anderen regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen berücksichtigt. Mit Einführung des Bürgergelds zum 1. Januar 2023 wurde zudem die Fortschreibung der Regelbedarfe weiterentwickelt, indem die aktuelle Inflation auf Basis der aktuellsten vorliegenden Daten zusätzlich berücksichtigt wird. Damit werden die Regelbedarfe schneller und zielgenauer an Preissteigerungen angepasst werden.

1. Kennt die Bundesregierung, insbesondere das für die Grundsicherung zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), den diesjährigen Bericht des WBAE „Ernährungsarmut unter Pandemiebedingungen“?

Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu „Ernährungsarmut unter Pandemiebedingungen“ ist der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt.

2. Wie bewertet die Bundesregierung, insbesondere das für die Grundsicherung zuständige BMAS, den erneuten Befund, dass der Ernährungsanteil an der Regelbedarfsberechnung nicht für eine gesundheitsförderliche Ernährung ausreicht?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung, insbesondere das für die Grundsicherung zuständige BMAS, die Empfehlung des WBAE, die Regelbedarfe neu und auskömmlich für eine gesunde Ernährung zu berechnen?

Die Ermittlung der Regelbedarfe folgt dem Statistikmodell. Deshalb können einzelne Ausgaben nicht isoliert betrachtet werden. Der monatliche Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts ist, wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung näher ausgeführt, eine Gesamtpauschale. Dabei entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich und entsprechend ihrer individuellen Präferenzen über die konkrete Verwendung der Leistungen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Kennt die Bundesregierung die Aussage des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), wonach die verfassungsgerichtliche Prüfung keine Aussage darüber enthält, ob das Existenzminimum zweckmäßig und vernünftig ausgestaltet ist, sondern dass diese Frage eine „Sache der Politik“ ist (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12, Randziffer 77)?

Erkennt die Bundesregierung an, dass sie auch beim Existenzminimum einen politischen Gestaltungsauftrag hat, und stimmt sie der Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller zu, dass die 2014 festgestellte Verfassungsmäßigkeit des geltenden Statistik- und Warenkorbmodells keine Aussage über die fachliche Qualität darstellt?

Der in der Fragestellung genannte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist der Bundesregierung bekannt. Das erwähnte Zitat ist folgendem Satz der Begründung des Beschlusses in Randziffer 77 entnommen. Es lautet vollständig wie folgt: „Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber insofern auch nicht, durch Einbeziehung aller denkbaren Faktoren eine optimale Bestimmung des Existenzminimums vorzunehmen; darum zu ringen ist vielmehr Sache der Politik (vgl. BVerfGE 113, 167 <242>).“

Im folgenden Satz sowie der folgenden Randnummer 78 weist das Bundesverfassungsgericht auf die dabei vom Gesetzgeber zu beachtenden Grundsätze für die Ermittlung eines menschenwürdigen Existenzminimums hin, die in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175) enthalten sind.

Im Ergebnis wurde die Anwendung des Statistik-Modells in dem erwähnten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 bestätigt. Dabei schließt das Verfassungsgericht in Übereinstimmung mit seinem Urteil vom 9. Februar 2010 die Anwendung alternativer Modelle nicht aus. Allerdings verlangt es, unabhängig vom anzuwendenden Verfahren, eine realitätsgerechte und nachvollziehbare Ermittlung der Regelbedarfe in einem transparenten und sachgerechten Verfahren anhand verlässlicher Berechnungsgrundlagen. Das Statistik-Modell erfüllt diese Vorgaben. Andere denkbare Verfahren, wie beispielsweise ein Soll-Warenkorb-Modell, das abschließend eine konkrete Zusammensetzung der den Beziehenden von Existenzsicherungsleistungen zustehenden Waren und Dienstleistungen vorgibt, müssten ebenfalls diesen Kriterien entsprechen. Folglich müssten die konkrete Zusammensetzung einer gesundheits- und sozialförderlichen Ernährung sowie darauf aufbauend die Art und Menge sowie Qualität der hierfür erforderlichen Waren festgesetzt und auf dieser Grundlage die sich daraus ergebenden Aufwendungen objektiv und einheitlich bestimmt werden. Aus Sicht der Bundesregierung wäre dies kein gangbarer Weg. Dies auch deshalb, weil das Bundesverfassungsgericht bei den erforderlichen Quantifizierungen Schätzungen „ins Blaue hinein“ für verfassungsrechtlich unzulässig erklärt hat.

5. Geht die Bundesregierung, insbesondere das für die Grundsicherung zuständige BMAS, davon aus, dass sich die verfassungsrechtliche Aufgabe des Existenzminimums auch im Bereich der Ernährung auf eine Gleichstellung mit allen einkommensschwachen Haushalten beschränkt, selbst wenn dies nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller eine Gleichstellung in Mangelernährung bedeutet?

Für die verfassungsrechtlich gebotene Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gelten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Kennt die Bundesregierung, insbesondere das für die Grundsicherung zuständige BMAS, die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste, wonach fünf einschlägige ernährungswissenschaftliche Fachpublikationen ebenfalls zu der Einschätzung kommen, dass der Ernährungsanteil an der geltenden Regelbedarfsberechnung nicht für eine gesunde Ernährung ausreicht, und wonach es keine entgegenstehende Fachpublikation zur geltenden Berechnung des Regelbedarfs gibt, und wie bewertet die Bundesregierung, insbesondere das für die Grundsicherung zuständige BMAS, diesen Befund?

Die Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Kosten einer Ernährung nach den Empfehlungen der DGE“ ist der Bundesregierung bekannt. Hinsichtlich der Frage nach der Regelbedarfsermittlung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Kennt die Bundesregierung, insbesondere das für die Grundsicherung zuständige BMAS, den Befund des Ernährungswissenschaftlers Dr. Hans-Konrad Biesalski, dass die Beträge, die bei der Regelbedarfsberechnung für die Ernährung von Kindern zugrunde gelegt wurden, zu Wachstumsverzögerungen und kognitiven Beeinträchtigungen führen (Biesalski 2021, Ernährungsarmut bei Kindern, in: Aktuelle Ernährungsmedizin 5/2021, 317)?
8. Kennt die Bundesregierung, insbesondere das für die Grundsicherung zuständige BMAS, den Befund von Dr. Hans-Konrad Biesalski, dass zur Vermeidung von Wachstumsverzögerungen und kognitiven Beeinträchtigungen bei Kindern eine Erhöhung des Ernährungsanteils an der Regelbedarfsberechnung dringend geboten ist, die altersabhängig zwischen 17,85 Euro und 57,65 Euro monatlich beträgt (ebd., S. 320, Werte für 2023 fortgeschrieben), und wie positioniert sich die Bundesregierung dazu?
9. Inwiefern ist aus Sicht der Bundesregierung ein kindliches Existenzminimum, dessen gegenwärtige Berechnungsgrundlage ausweislich der o. g. Befunde kognitive Beeinträchtigungen zur Folge haben kann, übereinzubringen mit den im Koalitionsvertrag festgehaltenen Zielen der Bundesregierung, dass für Kinder Chancengleichheit bestehen und „allen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft beste Bildungschancen“ geboten werden soll?

Die Fragen 7 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist die Veröffentlichung bekannt. Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargelegt, handelt es sich beim Regelbedarf um eine Gesamtpauschale, über deren konkrete Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich nach ihrer individuellen Präferenz entscheiden können.

10. Inwiefern ist aus Sicht der Bundesregierung ein so berechnetes Existenzminimum übereinzubringen mit dem angekündigten Ziel der Ernährungsstrategie der Bundesregierung, dass „vorteilhafte Ernährungsumgebungen und -muster gefördert und geschaffen werden, die es Menschen einfach machen, sich gut zu ernähren – von der Säuglings- und Kinderernährung über die Betriebskantine bis zum Supermarktregal“, und dass dabei der Fokus vor allem auf Kindern und Jugendlichen sowie auf armutsbetroffenen Menschen liegen soll (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2022, Eckpunktepapier: Weg zur Ernährungsstrategie der Bundesregierung, www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ernaehrung/ernaehrungsstrategie-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=4, S. 3)?

Die Ernährungsstrategie der Bundesregierung wird derzeit erarbeitet. Ziel der Ernährungsstrategie der Bundesregierung ist es, eine gesunde und nachhaltige Ernährung für alle zu ermöglichen. Soziale Aspekte sollen dabei ausdrücklich Berücksichtigung finden.

11. Wie möchte die Bundesregierung, insbesondere das für die Grundsicherung zuständige BMAS, bei einer zukünftigen Kindergrundsicherung sicherstellen, dass eine Ernährung von den einberechneten Beträgen bei Kindern nicht zu Wachstumsverzögerungen führt und nicht die kognitive Entwicklung beeinträchtigt?

Sollten die Maximalbeträge einer zukünftigen Kindergrundsicherung aus Sicht der Bundesregierung so berechnet sein, dass die Kinder armer Eltern genauso groß und schulisch genauso erfolgreich werden können wie die Kinder reicher Eltern?

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass die Kindergrundsicherung ohne bürokratische Hürden direkt bei den Kindern ankommen und ihr neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum sichern soll. Die konkrete Ausgestaltung der Kindergrundsicherung wird derzeit innerhalb der Bundesregierung beraten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 7 bis 9 verwiesen.

12. Wie weit ist die Bundesregierung mit der Erarbeitung der angekündigten Ernährungsstrategie, und wird – wie im Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft angekündigt – im Juni 2023 die Ressortabstimmung eingeleitet?

Die Ernährungsstrategie der Bundesregierung wird derzeit im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erarbeitet. Danach erfolgt die Abstimmung mit den Ressorts.

13. Wurde im Beteiligungsprozess zur Erarbeitung der Ernährungsstrategie von den befragten Organisationen, Bürgerinnen und Bürgern der Aspekt der Regelbedarfsberechnung angesprochen (bitte differenzieren, in welchem Format welcher Akteur welchen Bezug hergestellt hat)?

Der Beteiligungsprozess zur Ernährungsstrategie umfasste verschiedene Formate (Veranstaltung, Workshops, Umfrage). Aspekte einer möglichen Anpassung der staatlichen Grundsicherung wurden u. a. in der Auftaktveranstaltung zur Ernährungsstrategie am 29. Juni 2022 sowie im Rahmen einer Veranstaltung gemeinsam mit dem Bundeszentrum für Ernährung zum Brückenschlag zwischen dem Themenfeld „Ernährung der Zukunft – mehr pflanzenbasiert“ des Nationalen Dialogs zum UN Food Systems Summit (UNFSS) und der Ernährungsstrategie am 25. Oktober 2022 diskutiert. Breiter wurde das Thema im

Bürgerforum (27. bis 29. Januar 2023) aufgegriffen. Zum Themenfeld „Soziale Aspekte der Ernährung“ fand am 30. Januar 2023 ein Workshop mit den Akteuren statt, in dem es ebenso um die Berücksichtigung der Kosten einer gesundheits- und nachhaltigkeitsfördernden Ernährung in der Berechnung der staatlichen Grundsicherungsleistungen ging. Eine Rückführung der Nennungen auf einzelne Akteure ist aufgrund der Vielzahl von Terminen und der offenen Gesprächsformate nicht möglich.

14. Inwiefern will die Bundesregierung bei der Erarbeitung ihrer Ernährungsstrategie der Empfehlung des WBAE zur Neuberechnung des Ernährungsanteils am Regelbedarf nachkommen, da sie im Eckpunktepapier angekündigt hat, auf den strategischen und wissenschaftlichen Arbeiten des WBAE aufzubauen (ebd., S. 4)?

Die Ernährungsstrategie berücksichtigt auch soziale Aspekte der Ernährung. Die konkreten Inhalte der Ernährungsstrategie werden derzeit erarbeitet.

15. Inwiefern hält die Bundesregierung den Ansatz, bei ihrer Ernährungsstrategie in sozialpolitischer Hinsicht vor allem Preissteigerungen zu betrachten (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2022, Eckpunktepapier: Weg zur Ernährungsstrategie der Bundesregierung, www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ernaehrung/ernaehrungsstrategie-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=4, S. 6) und somit Ausgangswerte des Regelbedarfs, die bereits ernährungswissenschaftlich zu niedrig sind, nicht zu berücksichtigen, für vereinbar mit dem Ziel, „dass es für alle Menschen in Deutschland möglich ist, sich gut und gesund zu ernähren – unabhängig von Einkommen, Bildung oder Herkunft“ (Pressemitteilung des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, vom 21. Dezember 2022, www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/187-ernaehrungsstrategie.html)?

Im Hinblick auf die Höhe des Regelbedarfs und insbesondere dessen Ermittlung und Fortschreibung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Aus Sicht der Bundesregierung besteht im Hinblick auf die noch in der Ausarbeitung befindliche Ernährungsstrategie und den ihr zugrundeliegenden Eckpunkten sowie der in der Fragestellung zitierten Pressemitteilung kein Widerspruch.

16. Kennt die Bundesregierung die Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage, wonach 84 Prozent der Bevölkerung die Ernährungsanteile an der Berechnung der Regelbedarfe nicht für ausreichend halten und durchschnittlich mehr als eine Verdopplung für notwendig gehalten wird (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband 2022, Energie-Krise und Lebenshaltungskosten: Hilfen reichen nicht!, www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/umfrage_buergergeld_2022.pdf, S. 3), und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesem Befund?

Die Ergebnisse der im Auftrag des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands Gesamtverband e. V. durchgeführte Meinungsumfrage sind der Bundesregierung bekannt. In dieser Umfrage wird gefragt, welcher Euro-Betrag aus Sicht der Befragten für eine gesunde und ausgewogene Ernährung eines Erwachsenen für erforderlich gehalten wird. Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargelegt, handelt es sich beim Regelbedarf um eine Gesamtpauschale, über deren konkrete Verwendung die Leistungsberechtigten eigenver-

antwortlich und entsprechend ihrer individuellen Präferenzen entscheiden können.

17. Wie genau kam es bei der interministeriellen Abstimmung über die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/3847 zu der unzutreffenden Antwort zu Frage 2, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass die falsche Wiedergabe bewusst und intentional in die Antwort aufgenommen wurde?

Die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Maßnahmen gegen Ernährungsarmut in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 20/3847 enthält einen unbeabsichtigten Zitierfehler. Dies wurde bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 133 der Abgeordneten Ina Latendorf auf Bundestagsdrucksache 20/4852 klargestellt.

